



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Vermessungstechniker/-in, Fachrichtung Bergvermessung¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Standards (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)

- ☐ a) Eigentum und andere Rechte an Grund und Boden beachten
- ☐ b) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vermessungs- und Geoinformationswesens anwenden
- ☐ c) einschlägige bau- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden
- ☐ d) medienrechtliche Vorschriften, insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte, beachten
- ☐ e) Normen und Standards des Geoinformationswesens anwenden

2. BBP 2: Grundlagen der Geoinformationstechnologie (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)

- ☐ a) Grundlagen des Raumbezugs unterscheiden
- ☐ b) Aufbau und Nachweis der Koordinatenreferenzsysteme unterscheiden
- ☐ c) amtliche Festpunktinformationssysteme hinsichtlich Realisierung und Nachweise unterscheiden
- ☐ d) Grundzüge der Fotogrammetrie sowie Fernerkundungsmethoden unterscheiden
- ☐ e) naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geodäsie, Kartografie und Fernerkundung anwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694)

3. BBP 3: Einzelprozesse des Geodatenmanagements (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)

BBP 3.1: Erfassen und Beschaffen von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)

- ☐ a) Anforderungen an die zu erhebenden Geodaten und Fachdaten bestimmen und Bezugsquellen unterscheiden
- ☐ b) vermessungstechnische Methoden und Methoden der Fernerkundung unterscheiden, Lagevermessungen oder Höhenvermessungen oder satellitengestützte Vermessungen durchführen
- ☐ c) Vermessungsgeräte hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete, Funktionsweise und Handhabung unterscheiden
- ☐ d) gescannte Pläne, Karten und Vorlagen einpassen, georeferenzieren und entzerren
- ☐ e) vermessungstechnisch erhobene Daten übertragen, sichern, bereinigen und für die Bearbeitung bereitstellen
- ☐ f) Vermessungsergebnisse dokumentieren, sichern und speichern
- ☐ g) digitale und analoge Vorlagen vektorisieren und attributieren

BBP 3.2: Bearbeiten, Qualifizieren und Visualisieren von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt Nummer 3.2)

- ☐ a) Geodaten auf Aktualität, Genauigkeit, Korrektheit, Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen, korrigieren und dokumentieren
- ☐ b) Lage, Höhe, Flächen und Volumen von Geodaten berechnen und Fehlereinflüsse berücksichtigen
- ☐ c) Grundlagen der kartografischen Darstellungsformen unterscheiden
- ☐ d) Geodaten in Plänen, Karten und Datenmodellen konstruieren und darstellen
- ☐ e) mehrdimensionale Objekte und Modelle aus Geodaten ableiten, darstellen und auswerten
- ☐ f) Metadateninformationssysteme hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Nutzung unterscheiden, mit Metadatenkatalogen umgehen

BBP 3.3: Interpretieren, Zusammenführen, Verknüpfen und Auswerten von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)

- ☐ a) Datenaustauschformate unterscheiden und Daten konvertieren
- ☐ b) Daten von verschiedenen Quellen bewerten, interpretieren und zusammenführen, neue Datensätze generieren
- ☐ c) Geodaten modellieren, harmonisieren, integrieren und interpretieren
- ☐ d) Geodaten in andere Bezugssysteme transformieren, klassifizieren, generalisieren und aktualisieren

4. BBP 4: Ganzheitliche Prozesse des Vermessungswesens und des Geodatenmanagements (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)

BBP 4.1: Vermessungstechnische Methodik (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.1)

- ☐ a) Abläufe für Messeinsätze planen, insbesondere Unterlagen beschaffen und sichten, Messverfahren festlegen, Arbeitsmittel und Instrumente auswählen sowie Personalbedarf planen
- ☐ b) vermessungstechnische Methoden und Erhebungsverfahren anwenden
- ☐ c) Funktionskontrollen bei Vermessungsinstrumenten planen und durchführen
- ☐ d) Verfahren im Bereich sonstiger Vermessungen, insbesondere im Bereich Bauvermessung, Bauwerksvermessung und Industrievermessung, unterscheiden

BBP 4.2: Durchführen von vermessungstechnischen Berechnungen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.2)

- ☐ a) Punktberechnungen aus Aufnahmeelementen durchführen, insbesondere in Lage, Höhe, Raum, einschließlich erforderlicher Kontrollen
- ☐ b) Koordinaten-, Höhen- und Flächenberechnungen aus vorhandenen Unterlagen durchführen
- ☐ c) Transformationsverfahren unterscheiden
- ☐ d) Helmert-Transformationen anwenden
- ☐ e) Methoden zur Homogenisierung von Daten unterscheiden
- ☐ f) Flächenberechnungen durchführen, insbesondere in Koordinatensystemen, einschließlich erforderlicher Reduktionen, Fehlereinflüsse berücksichtigen
- ☐ g) Höhenberechnungen durchführen, insbesondere von Höhenmodellen, Höhenschnitten und Profilen
- ☐ h) Massenberechnungen durchführen

BBP 4.3: Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen der Geoinformationstechnologie (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.3)

- ☐ a) internationale, nationale und regionale Geodateninfrastrukturen unterscheiden
- ☐ b) Geodaten-, Geobasisdaten- und Geofachdatenquellen unterscheiden, Daten beschaffen
- ☐ c) Geodatendienste unterscheiden
- ☐ d) Geoinformationssysteme nach Anwendungen unterscheiden

BBP 4.4: Visualisieren von Geodaten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.4)

- ☐ a) Grundlagen der Darstellungsformen unterscheiden
- ☐ b) Geodaten mittels CAD-Systemen konstruieren, darstellen und interpretieren
- ☐ c) 2D- und 3D-Objekte modellieren und auswerten
- ☐ d) Geodaten in Geoinformationssystemen bearbeiten, darstellen, verwalten, auswerten, interpretieren und präsentieren

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Bergvermessung“

1. BBP 1: Anfertigen und Nachtragen von bergmännischem Risswerk (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1)

- ☐ a) bergmännisches Risswerk nach Form und Inhalt unterscheiden
- ☐ b) bergmännisches Risswerk im Hinblick auf die Bergbausicherheit beachten
- ☐ c) Projektions- und Abbildungsarten im bergmännischen Risswerk anwenden
- ☐ d) Konstruktionen im bergmännischen Risswerk durchführen
- ☐ e) Kartenwerke und Geodaten von Behörden, insbesondere des Bergbaus, bei der Anfertigung und Nachtragung des bergmännischen Risswerks nutzen

2. BBP 2: Erfassen und Darstellen von Lagerstätten und Nebengesteinen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2)

- ☐ a) Aufbau der Erdkruste, Gesteine und Lagerstättenarten unterscheiden
- ☐ b) Lagerstättenkörper des Bergbaubetriebes unterscheiden
- ☐ c) tektonische Elemente und ihre Bedeutung für betriebliche Abläufe darstellen
- ☐ d) an geologischen Aufnahmen mitwirken

3. BBP 3: Bergtechnik und Betriebsabläufe (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3)

- ☐ a) sicherheitsrelevante Maßnahmen und Kommunikationsabläufe anwenden
- ☐ b) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen des Bergbaubetriebes unterscheiden
- ☐ c) Abbauverfahren des Bergbaubetriebes unterscheiden
- ☐ d) bergvermessungstechnische Tätigkeiten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchführen, insbesondere während betrieblicher Arbeitsabläufe

4. BBP 4: Durchführen und Auswerten von bergbauspezifischen Vermessungen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4)

- ☐ a) Orientierungsmessungen im Bergbau durchführen
- ☐ b) bergbauspezifische Messungen durchführen und auswerten
- ☐ c) gebirgsmechanische Auswirkungen von Abbauverfahren unterscheiden
- ☐ d) Boden- und Gebirgsbewegungsmessungen durchführen und auswerten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 9 Abs. 2 Abschn. E Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 9 Abs. 2 Abschn. E Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Betriebliche und technische Kommunikation und Organisation (§ 9 Abs. 2 Abschn. E Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Qualitätsmanagement und Kundenorientierung (§ 9 Abs. 2 Abschn. E Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in